



Inhalt	Seite
<i>Leonrodstr. 48 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 422/17) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2022-14722-22 – DG – Aufstockung eines Wohn- und Ge-schäftsgebäudes, Anbau eines Fluchttreppenhauses und eines Außenaufzugs mit Errichtung eines Kinderspielplatzes auf dem Dach über EG Aktenzeichen: 6024-1.111-2023-19688-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	347
<i>Schinkelstr. 46 – 52 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 859/17) DG-Ausbau von 6 Mehrfamilienhäusern zur Errichtung von 11 Wohnungen und Erweiterung einer best. Wohnung (Schinkelstr. 46 – 52 / Theodor-Dombart-Str. 21 + 23) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-23430-41 – Hier: Ergänzung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-5763-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	347
<i>Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 658 Implerstraße 17 Flurstücke Nrn. 10441/16, 10442/5 der Gemarkung München, Sektion VI Stadtbezirk 6 – Sendling vom 24. April 2024</i>	348
<i>Agnes-Bernauer-Str. 2 – 6 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/43) Neubau eines Mehrfamilienhauses (31 WE) mit Tiefgarage (38 Stpl.) an Bestandsgiebel Agnes-Bernauer-Str. 2 und Schäufileinstr. 5 (Agnes-Bernauer-Str. 2 – 6 / Schäufileinstr. 13 – 21) – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-2888-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	350
<i>Peter-Anders-Str. 4 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 975/3) Nutzungsänderung im KG von Lager- und Ruheräumen zu Ausschank- und Tanzflächen Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23414-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	350
<i>Dreimühlenstr. 33 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11054/37) Umbau und Nutzungsänderung einer Büroeinheit (EG) zu einer Kindertagesstätte Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-22326-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	351
<i>Preysingstr. 8 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16824/2) Sanierung eines Dachstuhls in einzeldenkmalgeschütztem MFH mit Schaffung von drei neuen Wohneinheiten und einer Dachterrasse, Einbau eines Personenliftes ins Treppenauge und Neubau einer aufgeständerten Holzterrasse im EG RG.</i>	
<i>Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-24226-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	351
<i>Hörwarthstr. 23 – 25 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 772/17) Abbruch der Dachstühle und Neuerichtung in geänderter Form als Wohngeschoss – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-18286-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	352
<i>Osserstr. 38 - 40 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 231/3) Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-6094-31 – Jetzt: 10 Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-22819-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	352
<i>Sternstr. 15 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2749/0) Zusammenlegung einer Bestandswohnung (EG) mit Kellerräu- men (UG) und Einbau einer in-nenliegenden Treppe, Nutzungs- änderung des Kellers zu Wohnraum, Nachgenehmigung eines Anbaus (UG) und Errichtung eines darauffliegenden Balkons (EG), Einbau einer Tür zwischen zwei Nutzungseinheiten (Wohnung und Laden) Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-3622-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	353
<i>Aschaffener Str. 27 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1845/13) Dachgeschossausbau und Errichtung einer Flachdachgaube auf bestehender Doppelhaushälfte Aktenzeichen: 1.23-2024-4803-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	353
<i>Bauleitplanverfahren „Tegernseer Landstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Vereinfachtes Verfahren – Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2173 Tegernseer Landstraße (östlich) Raintaler Straße (westlich) Perlacher Straße (nördlich) Kesselbergstraße (südlich) Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten – Festsetzung eines Flächenanteils (40%), für den die Verpflichtung besteht, diesen für soziale Wohnraumförderung zu binden –</i>	354
<i>Felix-Dahn-Str. 9 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 172/11) Abbruch eines Einfamilienhauses, Neubau zweier Dreifamilien- häuser mit gemeinsamer Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-24253-31</i>	

<p>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 354</p> <p>Buttermelcherstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11822/0) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, Teil-Nutzungsänderung: Bestandsgebäude mit Produktions- und Verwaltungsnutzung zu Wohnnutzung sowie DG-Ausbau zu Wohnfläche – VOR-BESCHEID - GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-22736-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 355</p> <p>Gabriel-Max-Str. 62 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12863/11 und 1286/66) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-7387-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 355</p> <p>Bauleitplanverfahren „Tucherpark“ hier: Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung im Bereich V/74 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2189 Tivolistraße (nördlich), Englischer Garten (östlich), Isarring (südlich), Isar (westlich) – Tucherpark – Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann 356</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz vom 29. April 2024 357</p>	<p>Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West am 18.06.2024 357</p> <p>Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne) 12. Stadtbezirk, Schwabing-Freimann 358</p> <p>Bekanntmachung Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben St 2088 Ausbau des Föhlinger Rings, 3. Tektur vom 15.04.2024 363</p> <hr/> <p>Nichtamtlicher Teil 366</p>
---	---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Leonrodstr. 48
Gemarkung Neuhausen/Flurnr. 422/17/Stadtbezirk: 9
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2022-14722-22 – DG – Aufstockung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes, Anbau eines Fluchttreppenhauses und eines Außenaufzugs mit Errichtung eines Kinderspielplatzes auf dem Dach über EG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.04.2024, Az. 6024-1.111-2023-19688-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. Fl.Nr. 422/23, 422/36, 422/18 und 422/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schinkelstr. 46 – 52
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Schwabing,
Fl.Nr.: 859/17
DG-Ausbau von 6 Mehrfamilienhäusern zur Errichtung von 11 Wohnungen und Erweiterung einer best. Wohnung (Schinkelstr. 46 – 52 / Theodor-Dombart-Str. 21 + 23) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-23430-41 – Hier: Ergänzung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.04.2024, Az. 6024-1.232-2024-5763-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 859/15 und Fl.Nr.: 859/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 658
Implerstraße 17
Flurstücke Nrn. 10441/16, 10442/5 der Gemarkung
München, Sektion VI
Stadtbezirk 6 – Sendling**

vom 24. April 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nrn. 10441/16 und 10442/5 der Gemarkung München, Sektion VI (Implerstraße 17), in Kraft getreten am 31.05.2022, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan Veränderungssperre Nr. 658 der Landeshauptstadt München vom 31.03.2022, im Maßstab 1:2500, ausgefertigt am 24. April 2024, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Gebiet ist in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

**§ 2
Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Verlängerung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.04.2024 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeich-

neten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 24. April 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



München, 24. April 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage zur Veränderungssperre Nr. 658

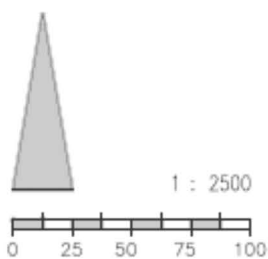


LEGENDE

-  VERÄNDERUNGSSPERRE,
GELTUNGSBEREICH GEMÄSS
BESCHLUSSVORLAGE
-  GELTUNGSBEREICH BESTEHENDER
RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLÄNE

LAGEPLAN

VERÄNDERUNGSSPERRE Nr. 658
BEREICH:
FLURSTÜCK NRN. 10441/16, 10442/5
DER GEMARKUNG MÜNCHEN, SEKTION VI
Stadtbezirk 6, Sendling



LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HALL / 23P
AM 31.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Agnes-Bernauer-Str. 2 – 6
Gemarkung: Laim; Flurnr.: 314/43; Stadtbezirk: 25
Neubau eines Mehrfamilienhauses (31 WE) mit Tiefgarage (38 Stpl.) an Bestandsgiebel Agnes-Bernauer-Str. 2 und Schäufileinstr. 5 (Agnes-Bernauer-Str. 2 – 6 / Schäufileinstr. 13 – 21) – VORBESCHIED/GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.04.2024, Az. 6024-1.7-2024-2888-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 303/7 und Fl.Nr.: 303/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Peter-Anders-Str. 4
Gemarkung Pasing /Flurnr. 975/3 /Stadtbezirk: 21
Nutzungsänderung im KG von Lager- und Ruheräumen zu Ausschank- und Tanzflächen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.04.2024, Az. 1.2-2023-23414-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 984/2; 983; 982 und 971/2 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424,425 und 407 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21501, 233 - 22081, bzw. 233 - 25000.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dreimühlenstr. 33
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11054/37 / Stadtbezirk: 2
Umbau und Nutzungsänderung einer Büroeinheit (EG) zu
einer Kindertagesstätte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.04.2024, Az. 1.1-2023-22326-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/ Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11050, 11050/4, 11054, 11054/35 und 11054/36, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Preysingstr. 8
Gemarkung: Sektion IX; Flurnr. 16824/2; Stadtbezirk: 5
Sanierung eines Dachstuhls in einzeldenkmalgeschütztem MFH mit Schaffung von drei neuen Wohneinheiten und einer Dachterrasse, Einbau eines Personenliftes ins Treppenauge und Neubau einer aufgeständerten Holzterrasse im EG RG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.05.2024, Az. 1.23-2023-24226-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr.: 16824/5, Fl.Nr.: 16823/6, Fl.Nr.: 16823/7 und Fl.Nr.: 16824/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hörwarthstr. 23 – 25
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 772/17 / Stadtbezirk: 4
Abbruch der Dachstuhl und Neuerrichtung in
geänderter Form als Wohngeschoss – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.04.2024, Az. 1.7-2023-18286-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 745, Fl.Nr. 745/2, Fl.Nr. 746/2, Fl.Nr. 747/2, Fl.Nr. 772, Fl.Nr. 772/18, Fl.Nr. 772/19 und Fl.Nr. 772/20, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. April 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Osserstraße 38 – 40
Gemarkung: Bogenhausen / Flurnr.: 231/3 /
Stadtbezirk: 13
Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage
– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-6094-31 –
Jetzt: 10 Wohnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.04.2024, Az. 6024.1.232-2023-22819-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. April 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Sternstr. 15
Gemarkung Sektion II / Flurnr. 2749/0 / 1. Stadtbezirk
Zusammenlegung einer Bestandswohnung (EG) mit Kellerräumen (UG) und Einbau einer innenliegenden Treppe, Nutzungsänderung des Kellers zu Wohnraum, Nachgenehmigung eines Anbaus (UG) und Errichtung eines darauf liegenden Balkons (EG), Einbau einer Tür zwischen zwei Nutzungseinheiten (Wohnung und Laden)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.04.2024, Az. 1.23-2024-3622-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 2750, 2757, 2818 und Fl.Nr. 2819, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgeannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Aschaffener Str. 27
Gemarkung/ Flurnr. /Stadtbezirk: Aubing, 1845/13, Bezirk 22
Dachgeschossausbau und Errichtung einer Flachdachgaube auf bestehender Doppelhaushälfte

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.05.2024, Az. 1.23-2024-4803-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1843, Fl.Nr. 1845/12, Fl.Nr. 1846 und Fl.Nr. 1845/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgeannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Mai 2024

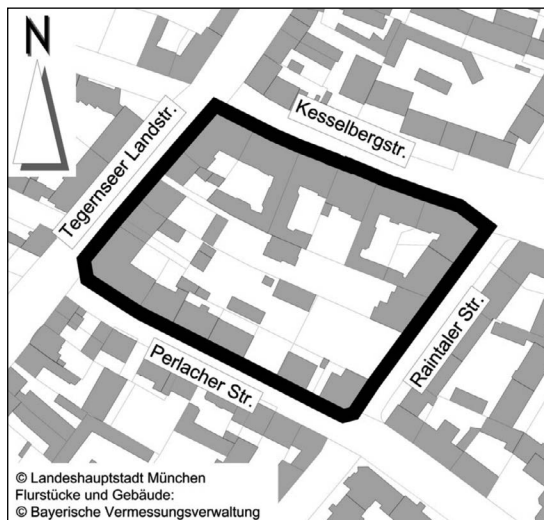
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Tegernseer Landstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit
hier:**

**Veröffentlichung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
– Vereinfachtes Verfahren –**

Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2173
Tegernseer Landstraße (östlich)
Raintaler Straße (westlich)
Perlacher Straße (nördlich)
Kesselbergstraße (südlich)
– Festsetzung eines Flächenanteils (40 %), für den die
Verpflichtung besteht, diesen für soziale Wohnraumförderung
zu binden –

Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 27.10.2021 beschlossen, für den Bereich Tegernseer Landstraße (östlich), Raintaler Straße (westlich), Perlacher Straße (nördlich), Kesselbergstraße (südlich) einen sektoralen Bebauungsplan (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04806) nach § 9 Abs. 2d) BauGB im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom **03. Juni 2024 mit 03. Juli 2024** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt. Sie können ferner im Internet unter www.muenchen.de/auslegung eingesehen werden.

Auskünfte:

Für Auskünfte zum Bebauungsplan stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-21074 und per E-Mail unter plan.ha2-33v@muenchen.de).

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/33V, Blumenstraße 28 b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 07. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Felix-Dahn-Str. 9

**Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 172/11, Stadtbezirk: 13
Abbruch eines Einfamilienhauses, Neubau zweier
Dreifamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.05.2024, Az. 6024-1.2-2023-24253-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die

Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Buttermelcherstr. 16
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11822/0 / 2. Stadtbezirk
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, Teil-Nutzungs-
änderung: Bestandsgebäude mit Produktions- und Ver-
waltungsnutzung zu Wohnnutzung sowie DG-Ausbau zu
Wohnfläche – VORBESCHIED – GENEHMIGUNGS-
VERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.04.2024, Az. 1.7-2023-22736-21, wurde die Geltungsdauer des Vorbescheids für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 11824, 11826, 11798, 11791/2, 11813, 11815/3, 11815/2, 11815/1, 11816, 11817, 11818, 11819 und 11821, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung

und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. April 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gabriel-Max-Str. 62
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12863/11 und 12863/66,
Stadtbezirk: 18
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage
– VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.05.2024, Az. 6024-1.7-2023-7387-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

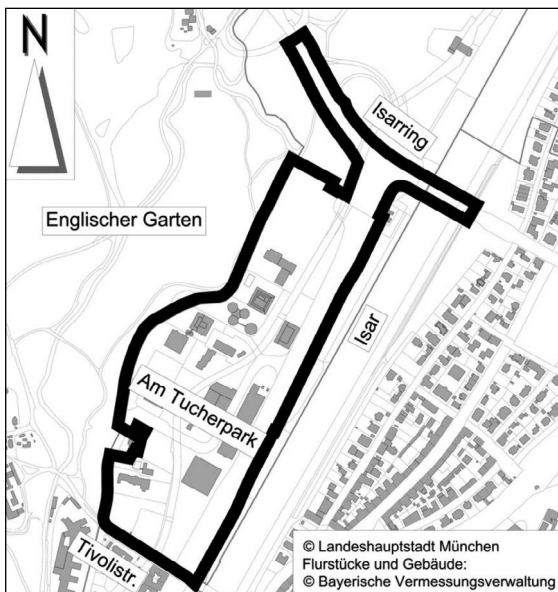
München, 07. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Tucherpark“
hier:
Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung im Bereich V/74
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2189
Tivolistraße (nördlich),
Englischer Garten (östlich),
Isarring (südlich),
Isar (westlich)
– Tucherpark –

Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel
Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann



Am 26. Juli 2023 hat die Vollversammlung des Stadtrates beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung im Bereich V/74 durchzuführen und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2189 Tivolistraße (nördlich), Englischer Garten (östlich), Isarring (südlich), Isar (westlich) aufzustellen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09562).

Das Planungsgebiet befindet sich im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann zwischen Englischem Garten und Isar und wird im Süden von der Tivolistraße und im Norden vom Isarring begrenzt. Es wird von Süden nach Norden vom Eisbach, einem Teil des Bachsystems des Englischen Gartens, durchströmt. Der Planungsumgriff hat eine Fläche von insgesamt zirka 22,5 Hektar (inklusive Straßenverkehrsflächen). Die Eigentümer beabsichtigen, das unter Denkmalschutz stehende städtebauliche Ensemble aus Landschaftspark und dem zum Teil als Einzeldenkmäler geschützten Gebäudebestand im Sinne von Sep Ruf und Karl Kagerer zu einem lebendigen, modernen und nachhaltigen Stadtquartier mit vielfältigem Nutzungsangebot weiterzuentwickeln.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 24. Mai 2024 mit 25. Juni 2024 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung **frühzeitig unterrichten:**

- im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“**. Hier besteht auch die Möglichkeit, die Äußerung in Form einer Stellungnahme online abzugeben. Die Beteiligungsplattform ist unter folgender Adresse zu erreichen:
<https://bauleitplanung.muenchen.de>
- im Internet unter www.muenchen.de/auslegung
- beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr
- bei der **Bezirksinspektion Mitte**, Tal 31 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-32400 möglich
- bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.**, Situlistr. 74 (Montag bis Freitag von 13 bis 16 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/324 32 64 möglich,
- bei der **Stadtbibliothek im Motorama**, Rosenheimer Str. 30 – 32 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).
Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten oder telefonisch unter 089/233-772435 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek,
- bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstr. 16 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).
Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten oder telefonisch unter 089/233-772432 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek,

- bei der **Stadtbibliothek Hasenberg**, Blodigstr. 4 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten oder telefonisch unter 089/233-772421 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Zudem stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan unter der Telefonnummer 089/233-24921 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr als auch per E-Mail unter plan.ha2-41p@muenchen.de zur Verfügung.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-22571 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

am Donnerstag, den 06. Juni 2024 um 19 Uhr im Gymnasium Neufreimann in der Ungererstr. 191

statt.

Die interessierten Bürger*innen werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten Adressen vorgebracht werden.

Die ergangenen Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist bzw. bei den o.g. Stellen vor Ort zur Einsicht bereit liegt.

München, 08. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz vom 29.04.2024

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die

meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegen-teilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermittlungssperren über unseren Onlineservice im Internet möglich. Hierzu können Sie folgenden Link <https://stadt.muenchen.de/service/info/> nutzen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren mit einem formlosen Schreiben oder mittels eines Antragsformulars, welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage (www.muenchen.de) finden.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten
Abteilung 2 Bürgerbüro
Ruppertstraße 19
80466 München

München, 29. April 2024

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West am 18.06.2024

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 4 - Schwabing-West teile ich mit, dass am Dienstag, den 18.06.2024 um 19.00 Uhr in der Evangelischen Kreuzkirche, Hiltenspergerstraße 57, 80796 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss übernehmen.

München, 02.05.2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung
Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung
in der Kindertagespflege Neufreimann
(ehemalige Bayernkaserne)
12. Stadtbezirk, Schwabing-Freimann**

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Gemäß den § 16, und § 28 SGB VIII plant das Sozialreferat unter einem Dach und unter einer Trägerschaft eine integrierte Einrichtung in Form eines Familien- und Beratungszentrums (FBZ). Durch die Errichtung dieser Einrichtung erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII, rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen.

1.1 Ausgangssituation und sozialräumliche Bedarfslage

Auf dem 58 Hektar großen Areal der ehemaligen Bayernkaserne einschließlich des östlich angrenzenden Bereichs Heide- mannstraße 164 entstehen derzeit insgesamt ca. 5.500 Wohneinheiten für 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Neben den Wohnungen sind auf dem ehemaligen militärischen Konversionsbereich mehrere Kindertagesstätten, ein Schulstandort mit Gymnasium und Grundschule, ein Schulstandort mit Grundschule, sonderpädagogischem Förderzentrum und Sing- und Musikschule sowie den zugehörigen Sportanlagen intendiert.

1.2 Sozialräumliche Bedarfslage

Es ist zu erwarten, dass durch die starke Neubautätigkeit auf dem ehemaligen Kasernengelände vor allem junge Familien mit Kindern zuziehen und die Einwohnerdichte von derzeit 3.000 auf 4.350 im Jahr 2035 ansteigen wird. Ein besonders markanter Zuwachs wird in den Altersgruppen der Null- bis Vierjährigen (bis zum Jahr 2025 um 55,5 %) und der Fünf- bis Neunjährigen (bis zum Jahr 2025 um 58,8 %) prognostiziert.

In Neubaugebiete mit familiengerechtem Wohnraum ziehen überwiegend Familien mit jüngeren Kindern ein. Da hier nicht auf gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden kann, ist die Bereitstellung sozialer Angebote von Anfang an wichtig. Auf der Grundlage der Sozialstruktur- und Bevölkerungsdaten größerer Siedlungsmaßnahmen (Messstadt Riem und Nordhaide) der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass eine vorausschauende Planung unumgänglich ist.

Dem Monitoring des Sozialreferats sind die folgenden Daten zum angrenzenden Gebiet Freimanner Heide zu entnehmen:

Im Jahr 2015 lagen der „Anteil der Haushalte mit Kindern an allen Haushalten“ in der Planungsregion 12_1 Freimanner Heide um 26,8 % und der „Anteil der Haushalte mit drei und mehr Kindern an allen Haushalten mit Kindern“ um 39,9 % über dem städtischen Durchschnittswert. Bezüglich der Interventionsdichte der Bezirkssozialarbeit (BSA) übertrafen der „Anteil der von der BSA betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern“ den städtischen Durchschnittswert um 103,2 %. Der „Anteil der Kinderschutzfälle der BSA an allen Haushalten mit Kindern“ lag um 138,2 % über dem städtischen Durchschnitt.

Auf die hohe Quote der bereits dort lebenden belasteten Familien und auf den zu erwartenden Familienzuzug muss dringend durch präventive und entlastende Angebote reagiert werden. Die Familien sollen frühzeitig integrations- und entwicklungsfördernde Angebote erhalten.

Grundlage für die folgende Ausschreibung sind die Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10365 vom 10.04.2018 und Nr. 20-26 / V 11652 vom 05.12.2023, durch die der Bedarf für die Realisierung eines Familien- und Beratungszentrums (FBZ) mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne) grundsätzlich festgestellt und die entsprechende Finanzierung von Personal-, Sach- und Raumkosten beschlossen wurden.

2. Trägerauswahl

Laut des Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA) vom 05.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652 wird das Sozialreferat beauftragt, die Trägerschaft für das Familien- und Beratungszentrum Neufreimann auszu-schreiben und ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit dieser Ausschreibung einen gemeinsamen freien Träger der Wohlfahrtspflege für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (FBZ mit MobiTa). Dieser muss – nach § 75 SGB VIII – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat im 4. Quartal 2024 zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachlich-inhaltliche Informationen zu dem geplanten Familien- und Beratungszentrum (FBZ)

3.1 Anforderungsprofil der Angebotsbereiche der Einrichtung

Grundvoraussetzungen der Arbeit in der hier ausgeschriebenen Einrichtung für Kinder und ihre Familien sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten des Trägers.

Die ausgeschriebenen Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. B. A.) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden. Das Fachpersonal übernimmt ab Eröffnung die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) Neufreimann. Die integrierte psychologische Fachkraftstelle der Erziehungsberatung ist nicht Gegenstand des Trägerauswahlverfahrens. Die psychologische Fachkraft ist bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle angestellt, ihr Arbeitsplatz ist allerdings vor Ort in der ausgeschriebenen Einrichtung.

Die Zusammenarbeit zwischen Träger, regional zuständiger Erziehungsberatung und Stadtjugendamt ist verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.

Wie eingangs dargestellt (s. Punkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeitenden Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten. Die fachliche Vertretung der hier ausgeschriebenen Einrichtung in (über)regionalen Gremien und in der Fachrunde Münchner Familienzentren wird verbindlich vorausgesetzt. Eine enge Zusammenarbeit mit den im 12. Stadtbezirk arbeitenden sozialen Einrichtungen u. a. auch im Facharbeitskreis von REGSAM ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote sollen entwickelt, verstreut und ausgewertet werden.

3.2 Familien- und Beratungszentrum (FBZ) nach § 16 und § 28 SGB VIII

Zielsetzung und Zielgruppen

Das Familien- und Beratungszentrum (FBZ) Neufreimann ist ein sozialraumorientierter, niederschwelliger und wohnort-

naher Anlauf- und Begegnungsort für alle Familien des Stadtteils und der angrenzenden Wohnquartiere. Hier finden Familien fachlich kompetente Ansprechpartner*innen in allen Fragen rund um Familienbildung (§ 16 SGB VIII) und Familienberatung (§ 28 SGB VIII). Die integrierte Einrichtung erleichtert den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem es über passgenaue Unterstützungsangebote informiert und bei Bedarf an andere Stellen und Einrichtungen weitervermittelt. Es führt selbst Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII durch oder organisiert sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Das Familien- und Beratungszentrum (FBZ) arbeitet verbindlich mit der Kontaktstelle „Frühe Förderung“, sowie der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle zusammen. Durch die Zusammenarbeit mit der psychologischen Fachkraft (§ 28 SGB VIII „Erziehungsberatung“) der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle mit den Mitarbeitenden des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) in einem Haus entstehen Synergieeffekte, die zum Vorteil der Familien ausgeschöpft werden sollen. Der Beratungszugang für Familien wird erleichtert. Die integriert geplante Einrichtung soll Kinder und Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen.

Die Zielsetzungen der Einrichtung sowie Leistungsangebote sind gemäß dem Rahmenkonzept Münchner Familienzentren und dem Grundsatzbeschluss Münchner Familienzentren (Beschluss des KJHA vom 29.01.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12235) zu planen und umzusetzen. Als Standards für Qualität und Erfüllung der Aufgaben des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) gelten weiterhin die Förderrichtlinien der LHM.

Leistungen und Angebotsbereiche

Aufgabe des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien (§ 16 und § 28 SGB VIII). Das Familien- und Beratungszentrum bildet einen offenen, niedrigschwelligen Knotenpunkt im Sozialraum. Die Einrichtung ist Bildungs- und Erfahrungsort, der an den alltäglichen Lebenszusammenhängen der Familien im Wohnquartier anknüpft, Selbsthilfepotenziale von Eltern aktiviert, deren soziale Netzwerke unterstützt und ehrenamtliches Engagement individuell und strukturell fördert.

Die Angebote unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, entlasten sie in Alltagsangelegenheiten und basieren auf einer zielgruppen- und sozialraumorientierten Bedarfsermittlung. Die Angebote berücksichtigen Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, sexuelle Identität, interkulturelle Arbeit und Inklusion. Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien. Sie beziehen Abende, Wochenenden und Ferienzeiten in die Planungen ein.

Folgende Angebotsbereiche (Leistungskategorien) sind für die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) handlungsleitend:

- Information und Beratung
- Begegnung – Offener Treffpunkt mit Cafébereich (nicht kommerziell)
- Bildungsangebote für Eltern
- Begleitung und Förderung von Kindern
- Bildungsangebote für Eltern & Kind
- Alltagsentlastung
- Qualitative Familienzeit
- Leistungen im Sozialraum (mobile Angebote)

Fachpersonal

Die Fachkraftstellen des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom bzw. B. A.) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) organisieren das tägliche Tagesgeschäft der Einrichtung, planen und organisieren die bedarfsgerechten Angebote und führen diese auch (teils) selbst durch. Die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräften, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzangelegenheiten gehören ebenso zum Aufgabenspektrum.

Anbieter der Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist die regional zuständige Erziehungsberatungsstelle EB Schwabing-Freimann. Arbeitsplatz und Aufgabenbereich der psychologischen Fachkraft ist im Familien- und Beratungszentrum (FBZ) mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann. Zwischen dem Träger der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle EB Schwabing-Freimann und dem auszuwählenden Träger wird eine verbindliche Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Personalstelle der psychologischen Fachkraft und den einmaligen Investitionskostenzuschusses für die Beschaffung der Ersteinrichtung des Beratungsraumes sind nicht Gegenstand dieses Trägerauswahlverfahrens.

3.3 Ersatzbetreuung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Zielsetzung und Zielgruppe

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ist ein gesetzlicher Auftrag (§ 23 SGB VIII). Sie sichert für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson „eine gleichermaßen qualifizierte Ersatzkraft (Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht (BayKiBiG)) und trägt auf diese Weise zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege bei“. Mit dem Angebot der Ersatzbetreuung kann in der Kindertagespflege eine verlässliche Betreuung auch in Notfällen gewährleistet werden und sichert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zielgruppen der Ersatzbetreuung für die Kindertagespflege sind Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen.

Leistungen und Angebotsbereiche

Bei dem Angebot der „Mobilen Tagesbetreuungsperson“ (MobiTa) betreuen drei bis vier mobile Tagesbetreuungspersonen (2 VZÄ) max. 10 – 12 Tageskinder gleichzeitig, wenn die reguläre Tagesbetreuungsperson aus wichtigen Gründen (bspw. durch Krankheit) ausfällt. Durch dieses Angebot wird die Ersatzbetreuung von ca. 100 Kindern ermöglicht. Eine Fachkraft kann maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen analog den Regelungen in der Kindertagespflege.

Nach der erfolgreichen Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagesbetreuungsperson (TBP) im eigenen Haushalt bzw. der Großtagespflegestelle (GTP) erfolgt die Eingewöhnung bei der Ersatzbetreuung. Im MobiTa-Modell finden Eingewöhnung und Kontaktpflege im Haushalt der TBP oder der GTP statt. Regelmäßige Kontaktauffrischungen gewähren eine möglichst reibungslose Betreuung im Notfall.

Bei Krankheit oder anderen Ausfällen der TBP bringen die Eltern die Kinder in die Räume in Freiham. Ersatzbetreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung (Mo-Do: 8:00 bis 17:00, Fr: 8:00 -14:00) höchstens bis zur vereinbarten regulären Betreuungszeit statt. Der Betreuungsbedarf wird in der Regel am Tag zuvor für den Folgetag angemeldet. Ersatzbetreuung ist für Eltern und Tagesbetreuungsperson kostenfrei, es wird lediglich ein Essensbeitrag erhoben.

Der Träger orientiert sich an den bestehenden Konzepten zur Ersatzbetreuung. (s.a. <https://stadt.muenchen.de/infos/ersatzbetreuung-kindertagespflege.html>).

Die Konzepterstellung ist mit der Fachstelle Ersatzbetreuung des Jugendamtes abzustimmen. Diese erteilt auch die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und berät bei Gestaltung und Einrichtung der Räume.

Kooperationsvereinbarung und Leistungsbeschreibung sind zu erstellen.

Fachpersonal

Gemäß der Konzeption der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege sollen die Stellen mit pädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher bzw. anerkanntes Personal lt. Berufeliste) besetzt werden. Wegen der Ad-Hoc Verfügbarkeit der Ersatzbetreuung sind die Einsätze nur begrenzt planbar, erforderlich ist eine hohe zeitliche Flexibilität, deshalb werden die Stellen mit Teilzeitkräften besetzt, die jedoch für die gesamten Öffnungszeiten verfügbar sein müssen. Kenntnisse in Bezug auf Kinderschutz, Hygiene und Gesundheit sowie Kleinkindpädagogik (U3) werden vorausgesetzt. Ebenso muss die Bereitschaft zu Fahrten und Arbeiten außerhalb der Einrichtung vorhanden sein.

Zu den Betreuungsaufgaben gehören auch organisatorische, verwaltungstechnische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten, da wegen der geringen und stets wechselnden Kinderzahl kein eigenes Personal für diese Aufgaben vorhanden ist und Kindertagespflege generell eine sehr familiennahe Form der Kinderbetreuung darstellt.

4. Projektstand und Mietvertragsbedingungen

Nach aktuellem Stand des Bauherren Münchner Wohnen (vormals GWG) soll das Gebäude des Familien- und Beratungszentrums mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im dritten Quartal 2024 fertig gestellt werden. Der Mietvertrag für diese Einrichtung soll zwischen dem potenziellen Träger und Münchner Wohnen geschlossen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bauherren Münchner Wohnen, dem Architekturbüro und der Planung verlief insgesamt sehr konstruktiv, so dass bis dato noch keine Bauverzögerungen bekannt sind.

Die Mietkosten nach dem Entwurf des Mietvertrags der Münchner Wohnen vom Mai 2022 für die Anmietung von 538,85 m² belaufen sich auf monatlich 15.463,26 Euro. Die zu erwartenden Kosten wurden im Rahmen der Darstellung des Finanzierungsbedarfs entsprechend berücksichtigt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652). Diese sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wie unter Ziffer 5 dargestellt, zu berücksichtigen.

Die Mietvertragsdetails müssen nach dem Trägerauswahlverfahren zwischen dem potenziellen Träger und der Münchner Wohnen ausgehandelt werden.

Sollten sich bei den Vertragsverhandlungen Abweichungen zu den o. g. Planungen ergeben, werden diese im laufenden Zuschussvollzug entsprechend berücksichtigt.

5. Finanzielle Ausstattung, Rahmenbedingungen und Zuschuss

Die finanzielle Ausstattung des FBZ und der MobiTa Neufreimann beziehen sich auf den Beschluss „Bereitstellung von Räumen für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Bayernkaserne; Soziale Infrastruktur für das Neubaugebiet Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann; Bbauungsplan 1989“ des KJHA vom 10.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10365) und den Beschluss „Finanzierung von Personal-, Sach- und Raumkosten für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne)“ des KJHA vom 05.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652). Die finanzielle Ausstattung/ die Rahmenbedingungen werden getrennt für das FBZ und die MobiTa dargestellt.

Die Mittelvergabe für das FBZ und die MobiTa erfolgt für die ersten drei Jahre (2025 bis 2027) im Rahmen eines jährlich zu

bewilligenden Bescheides entsprechend der Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Danach ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Antragstellung des Trägers erfolgt für das FBZ beim Sachgebiet Angebote für Familien*, Frauen* und Männer* und für die MobiTa beim Sachgebiet Planung und Verwaltung der Abteilung Kinder, Jugend und Familie des Stadtjugendamts.

Die Förderung des FBZ und der MobiTa wird vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerschaftsauswahlverfahrens umgesetzt. Personal- und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Die Berechnungen der Personalkosten orientieren sich an den städtischen Jahresmittelbeträgen aus 2017. Im Rahmen des Trägerauswahlverfahrens sind die tatsächlich zu erwartenden Personalkosten zu berücksichtigen.

Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) werden bei den folgenden Berechnungen mit 9,5 % angesetzt. Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein Träger*in, der/die die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

Aufgrund der geplanten Fertigstellung des Neubaus im 3. Quartal 2024 wird mit einer Aufnahme des Betriebs des FBZ Neufreimann mit MobiTa frühestens ab Oktober 2024 gerechnet.

5.1 Familien- und Beratungszentrum Neufreimann

5.1.1 Kosten der Erstausrüstung FBZ

Für die Beschaffung der Erstausrüstung für die Räume des Familien- und Beratungszentrums (gesamte Möblierung der Räume inkl. Küche und technischer Gerätschaften), der Büroausstattung und der Ausstattung der Arbeitsplätze ist der Träger zuständig.

Zur Finanzierung der hierfür entstehenden Kosten wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von höchstens 120.000 Euro durch die Landeshauptstadt München mittels Bewilligungsbescheid gewährt.

Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten noch nicht detailliert dargestellt werden. Die detaillierte Darstellung erfolgt nach der Auswahl des Trägers/der Trägerin durch den/die ausgewählte*n Träger*in.

5.1.2 Personalausstattung FBZ

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der unter Ziffer 3.2. genannten Leistungen nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat folgendes Personal vorgehalten wird:

2,5 VZÄ Sozialpädagog*innen (Dipl.Soz.Päd. oder B.A.) in TVöD SuE S 12
0,5 VZÄ Reinigungskraft in TVöD E 3.

Für die festangestellten Beschäftigten kann, bei Vorliegen der geltenden Anspruchsvoraussetzungen (u. a. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit, Wochenarbeitszeit beim Träger insgesamt > 15 Stunden) ein Fahrtkostenzuschuss berücksichtigt werden (derzeit 46,55 € pro Mitarbeiter*in pro Monat).

Neben den festangestellten Beschäftigten können Honorarkräfte und/ oder geringfügig Beschäftigte eingesetzt werden.

5.1.3 Weitere finanzielle Rahmenbedingungen FBZ

Neben dem unter Ziffer 5.1.2 genannten Personal können/sollen bei den Planungen im Rahmen der Bewerbungen folgende Kosten seitens der Bewerber*innen berücksichtigt werden:

Personalnebenkosten

Zu den Personalnebenkosten zählen unter anderem die Berufsgenossenschaftskosten und die Kosten für Fortbildung/Supervision/ Organisationsberatung (max. 600 €/festangestellter Mitarbeiter*in).

Raumkosten

Bei den Raumkosten sind die Grundmiete, die Betriebskostenvorauszahlung, die Kosten für die Tiefgaragenstellplätze, für Heizung/Wasser/Strom, des allgemeinen Wirtschaftsbedarfs sowie der Instandhaltungskosten zu berücksichtigen. Aufgrund der bisherigen Planungen mit der Münchener Wohnen wird derzeit von folgenden Mietkosten ausgegangen:

- Grundmiete: 13.277,26 €/Monat
- Betriebskostenvorauszahlung: 1.886,00 €/Monat
- 3 Tiefgaragenstellplätze: 300,00 €/Monat.
- Nebenkosten/Heizung/Wasser/Strom, allg. Wirtschaftsbedarf, Instandhaltung: 35.000 €.

Sollten sich im Rahmen der tatsächlichen Mietvertragsgestaltung abweichende Kosten ergeben, werden diese im laufenden Zuschussvollzug entsprechend berücksichtigt.

Sachkosten

Als Sachkosten sind unter anderem die Verwaltungskosten (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial), Maßnahme- und Projektkosten (z. B. Familienbildungsangebote, Veranstaltungskosten, Spiel- und Werkmaterial, Öffentlichkeitsarbeit) und Sonstige Kosten (z. B. lfd. Anschaffungskosten, Versicherungen, Beiträge, Gebühren) zu berücksichtigen.

Zentrale Verwaltungskosten (ZVK)

Wie unter Ziffer 5 bereits dargestellt, wurden bei den Berechnungen des Sozialreferats/Stadtjugendamts die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) mit 9,5 % angesetzt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sind die tatsächlich anerkannten zentralen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein/e ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein/e Träger*in, der/die die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

5.1.4 Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers sowie von Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen etc.

Zur Deckung der Kosten wird neben der Zuwendungsgewährung durch die LHM die Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers erwartet. Im Rahmen der Planungen für die o. g. Beschlussvorlagen für das BFZ mit MobiTa Neufreimann wurde seitens der LHM von einer Eigenmitteleinbringung von 5% der Gesamtkosten ausgegangen.

Im Rahmen der Bewerbung ist darzulegen, in welchem Umfang Eigenmittel eingebracht werden können. Sollte im Rahmen der Planung des laufenden Betriebs durch den freien Träger mit erwirtschafteten Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen o. ä. im laufenden Betrieb gerechnet werden, sind diese weiteren Finanzierungsmittel ebenfalls darzustellen.

5.1.5. Zuwendung und Kosten

Zur Finanzierung der Kosten der Einrichtungsführung steht ab 2025 ein Betrag in Höhe von maximal **547.685 €** zur Verfügung. In diesem Betrag sind die beschlossenen Zuwendungen aus den o. g. Beschlussfassungen sowie die seitens des Stadtrats beschlossenen Ausgleichs der Tarif- und Sachkostensteige-

rungen für die Jahre 2022 (einmalig 1%), 2023 (dauerhaft 5,6%) und ab 2024 (dauerhaft 2,8%) berücksichtigt.

Im Kosten- und Finanzierungsplan ist eine korrekte Aufstellung der Kosten und Finanzierungen (u. a. Eigenmittel) vorzunehmen:

Auf der Ausgaben-/ Kostenseite sind die o. g. Miet- und Nebenkosten (159.327 € + 22.632 € + 3.600 € zzgl. weitere Kosten für Strom etc.) sowie alle weiteren Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der oben geschilderten Aufgabenerfüllung anfallen, anzusetzen.

Die Gesamtfinanzierung im Kosten- und Finanzierungsplan ist die Summe aller Finanzierungsmöglichkeiten. Diese setzen sich aus der o. g. maximalen Zuschusssumme (546.321 €) sowie den o. g. Finanzierungen (v. a. 5 % Eigenmittel) und sonstigen Finanzierungsmitteln zusammen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Für das Jahr 2024 wird mit einem laufenden Betrieb ab Oktober 2024 gerechnet, so dass die Kosten und die Finanzierung entsprechend anteilig darzustellen sind.

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

5.2 Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (MobiTa)

5.2.1 Kosten der Erstausrüstung MobiTa

Für die Beschaffung der Erstausrüstung für die Räume der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (gesamte Möblierung der Räume inkl. Küche und technischer Gerätschaften), der Büroausstattung und der Ausstattung der Arbeitsplätze ist der Träger zuständig.

Zur Finanzierung der hierfür entstehenden Kosten wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von höchstens 55.000 Euro durch die Landeshauptstadt München mittels Bewilligungsbescheid gewährt. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten noch nicht detailliert dargestellt werden. Die detaillierte Darstellung erfolgt nach der Auswahl des Trägers/ der Trägerin durch den/die ausgewählte*n Träger*in.

5.2.2 Personalausstattung MobiTa

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der unter Ziffer 3.3. genannten Leistungen nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat folgendes Personal vorgehalten wird:

- 2 VZÄ päd. Fachkräfte, § 23 SGB VIII (TVöD SuE S 8 a)
- 0,2 VZÄ Leitung (TVöD SuE S 12)

Für die festangestellten Beschäftigten kann, bei Vorliegen der geltenden Anspruchsvoraussetzungen (u. a. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit, Wochenarbeitszeit beim Träger insgesamt > 15 Stunden) ein Fahrtkostenzuschuss berücksichtigt werden (derzeit 46,55 € pro Mitarbeiter*in pro Monat).

Neben den festangestellten Beschäftigten können Honorarkräfte und/ oder geringfügig Beschäftigte eingesetzt werden.

5.2.3 Weitere finanzielle Rahmenbedingungen MobiTa

Neben dem unter Ziffer 5.2.2 genannten Personal können/sollen bei den Planungen im Rahmen der Bewerbungen folgende Kosten seitens der Bewerber*innen berücksichtigt werden:

Sonstige Personalkosten

Zu den Personalkosten zählen unter anderem die Berufsgenossenschaftskosten und die Kosten für Fortbildung/ Supervision/ Organisationsberatung (max. 600 €/festangestellter Mitarbeiter*in), Kosten für Honorare und Verwaltung.

Raumkosten

Bei den Raumkosten sind die Grundmiete, die Betriebskostenvorauszahlung, für Heizung/Wasser/Strom, des allgemeinen Wirtschaftsbedarfs sowie der Instandhaltungskosten zu berücksichtigen.

Aufgrund der bisherigen Planungen mit der München Wohnen wird derzeit von folgenden Mietkosten ausgegangen:

- Grundmiete: 7.422,80 €/Monat
- Betriebskostenvorauszahlung: 1.054,38 €/Monat

Sollten sich im Rahmen der tatsächlichen Mietvertragsgestaltung abweichende Kosten ergeben, werden diese im laufenden Zuschussvollzug entsprechend berücksichtigt.

Sachkosten

Als Sachkosten sind unter anderem die Verwaltungskosten (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial), Maßnahme- und Projektkosten (z. B. Familienbildungsangebote, Veranstaltungskosten, Spiel- und Werkmaterial, Öffentlichkeitsarbeit) und Sonstige Kosten (z. B. Ifd. Anschaffungskosten, Versicherungen, Beiträge, Gebühren) zu berücksichtigen.

Zentrale Verwaltungskosten (ZVK)

Wie unter Ziffer 5 bereits dargestellt, wurden bei den Berechnungen des Sozialreferats/Stadtjugendamts die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) mit 9,5 % angesetzt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sind die tatsächlich anerkannten zentralen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein/e ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein/e Träger*in, der/die die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

5.2.4 Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers sowie von Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen etc.

Zur Deckung der Kosten wird neben der Zuwendungsgewährung durch die LHM die Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers erwartet. Im Rahmen der Planungen für die o. g. Beschlussvorlagen für das FBZ mit MobiTa Neufreimann wurde seitens der LHM von einer Eigenmitteleinbringung von 5 % der Gesamtkosten ausgegangen.

Im Rahmen der Bewerbung ist darzulegen, in welchem Umfang Eigenmittel eingebracht werden können. Sollte im Rahmen der Planung des laufenden Betriebs durch den freien Träger mit erwirtschafteten Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen o. ä. im laufenden Betrieb gerechnet werden, sind diese weiteren Finanzierungsmittel ebenfalls darzustellen.

5.2.5. Zuwendung und Kosten

Zur Finanzierung der Kosten der Einrichtungsführung steht ab 2025 ein Betrag in Höhe von maximal **276.894 €** zur Verfügung. In diesem Betrag sind die beschlossenen Zuwendungen aus den o. g. Beschlussfassungen sowie die seitens des Stadtrats beschlossenen Ausgleichs der Tarif- und Sachkostensteigerungen für die Jahre 2022 (einmalig 1%), 2023 (dauerhaft 5,6 %) und ab 2024 (dauerhaft 2,8%) berücksichtigt.

Im Kosten- und Finanzierungsplan ist eine korrekte Aufstellung der Kosten und Finanzierungen (u. a. Eigenmittel) vorzunehmen:

Die Gesamtkosten des Kosten- und Finanzierungsplanes beinhaltet alle Kosten für Personal, Sachkosten und zentrale Verwaltungskosten, die im Rahmen der oben genannten Auf-

gabenerfüllung direkt der MobiTa zugeordnet werden können, anzusetzen.

Die Gesamtfinanzierung im Kosten- und Finanzierungsplan ist die Summe aller Finanzierungsmöglichkeiten. Sie setzt sich aus den maximalen Zuwendungen Sozialreferat sowie weiteren Finanzierungen (v. a. 5 % Eigenmittel) zusammen. Die Gesamtfinanzierung darf die Gesamtkosten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Für das Jahr 2024 wird mit einem laufenden Betrieb ab Oktober 2024 gerechnet, so dass die Kosten und die Finanzierung entsprechend anteilig darzustellen sind.

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

6. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote gemäß der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität“ vorgenommen. Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 4. Quartal 2024 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

6.1 Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind grundsätzlich ausschlaggebend:

6.1.1 Auswahlkriterien Fachlichkeit

Personalkonzept der geplanten Einrichtungen (Ziele, Methoden, Personalgewinnung und -führung, Aufgaben des Personals, Qualitätsmanagement, Synergieeffekte). (3-fach-Wertung)

Sozialraumorientierung und Kooperationen: Veranschaulichung der Kenntnisse des betreffenden Sozialraums und Quartiers und über die Vernetzung mit den Institutionen vor Ort. Konkrete Überlegungen zur Entwicklung und Durchführung von verbindlichen Angeboten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen im Sozialraum. (3-fach-Wertung)

Zielgruppenorientierung: Darstellung konkreter Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Familien (insbesondere auch in prekären Lebenslagen). (2-fach-Wertung)

Darstellung bedarfsgerechter Öffnungszeiten, auch an Wochenenden und in den Ferien. (2-fach-Wertung)

Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität. (1-fach-Wertung)

Darstellung konzeptioneller Ideen, ggf. praktischer Erfahrungen mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) gemäß den Schwerpunkten des Rahmenkonzeptes der Münchner Familienzentren. (3-fach-Wertung)

Darstellung der Vorstellung zur verbindlichen Zusammenarbeit des Familien- und Beratungszentrums mit der Fachkraft der regional zuständigen Erziehungsberatung.
(2-fach-Wertung)

6.1.2 Wirtschaftlichkeit

Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt.
(2-fach-Wertung)

6.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbung muss spätestens bis zum 02.07.2024 (es gilt das Datum des Poststempels) beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt,
Abt. S-II-KJF/A
Prielmayerstraße 1
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: **„Bewerbung Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.“**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die **drei Formulare** zu verwenden, die auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/soz/ausschreibung abgerufen werden können. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) **zehn DIN A4 Seiten nicht** überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf zehn DIN A4 Seiten (zzgl. dem Vorblatt und einer Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KoFPI) für die ausgeschriebenen Angebote ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenso wie die Scientology-Erklärung unterschrieben beizufügen. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München.

www.muenchen.de/soz/ausschreibung

Für Fragen zum Verfahren können Sie sich wenden an das Gruppenpostfach familienbildung.soz@muenchen.de.

München, den 21. Mai 2024

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend
und Familie
Sachgebiet Angebote für
Familien,
Frauen und Männer

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2088 Ausbau des Föhninger Rings, 3. Tektur vom 15.04.2024

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Freising.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Freimann, Unterföhring, Oberföhring, Aschheim, Brunnthal, Baierbrunn, Ismaning, Rudlfing und Garching beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 15.04.2024 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus in der Zeit vom 28.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 in der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) zur allgemeinen Einsicht aus. Er kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.07.2024, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, Zi.Nr.142 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4120 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Ver-

fahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.

8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: www.muenchen.de/auslegung

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 21. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

